

Der fortgeschrittene, konjunktiventlastete Gutachtenstil

Sachverhalt und Musterlösung zur Klausur „Meister Müllers Maltersäcke“

A. Sachverhalt

Der Bäcker- und Konditormeister *Knickebieter (K)* hat bei *Meister Müller (M)* 20 Maltersäcke gemahlene Korn für 1.000 Euro bestellt und die Anlieferung an seine Bäckerei für Anfang November vereinbart. Ende Oktober schreibt *M* an *K*, dass er am 5. November liefern werde. Als die Säcke am Morgen des 5. November auf *M*'s Lastwagen verladen sind und gerade abtransportiert werden sollen, ruft *K* bei *M* an und erklärt, er könne das Mehl weder in dieser noch in der nächsten Woche abnehmen, da er gegenwärtig keinen Lagerplatz dafür frei habe. *M* antwortet, dass ihm dies gar nicht recht sei; auch er brauche Platz für den Umschlag. *K* solle schnellstens sehen, dass er anderweitig Platz finde. So lange werde er den mit den Maltersäcken beladenen Lieferwagen für ihn auf Abruf bereithalten. In der folgenden Nacht zum 6. November werden die Maltersäcke mit dem Mehl ein Opfer der Flammen: Der *Bauer Meckel (B)* hatte im Vorbeigehen am Hof seine noch glimmende Zigarre achtlos auf den Wagen geworfen, wo sie die Ladung schließlich entzündete. Dies war möglich, weil *M* aus Nachlässigkeit davon abgesehen hatte, die Ladung mit der üblichen Schutzplane abzudecken. Am nächsten Morgen berichtet *M* dem *K* von dem Schaden. *K* verlangt gleichwohl die vereinbarte Lieferung von 20 Maltersäcken Mehl. *M* meint, *K* müsse auch ohne Lieferung zahlen. *K* erwidert, *M* müsse sich wegen des Schadens an *B* halten. Wie ist die Rechtslage?

B. Musterlösung

I. Erfüllungsanspruch des *K* gegen *M* auf Lieferung von 20 Maltersäcken Mehl gem. § 433 I 1

1. Entstehung

Aus dem mit *M* geschlossenen Kaufvertrag ist für *K* ein Anspruch auf Lieferung von 20 Maltersäcken nach § 433 I 1 entstanden.

2. Untergang wegen Unmöglichkeit

a) Inhalt der Leistungspflicht

Schuldner *M* ist aber von seiner Leistungspflicht nach § 275 I freigeworden, falls durch das Verbrennen der Maltersäcke eine Unmöglichkeit eingetreten ist. § 275 I wird zumeist nur bei Speziesschulden durchgreifen können. Bei einer (unbeschränkten) Gattungsschuld bleibt der Schuldner zur Leistung aus der Gattung verpflichtet, solange sie möglich ist. Erst der Verlust der gesamten Gattung (z. B. alle Pferde einer bestimmten Rasse) führt zur Rechtsfolge des § 275 I. Die Kaufsache ist hier vertraglich nur der Gattung nach bestimmt, § 243 I (gemahlene Korn in 20 Maltersäcken). Es kommt für die Rechtsfolgen des § 275 I indes nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern auf den des Eintritts der (angeblichen) Unmöglichkeit an. Zu diesem Zeitpunkt (Verbrennen der Maltersäcke) hat sich

die Gattungsschuld möglicherweise bereits durch Konkretisierung nach § 243 II in eine Speziesschuld umgewandelt.

b) Speziesschuld

Ob *M* das zur Leistung "seinerseits Erforderliche" getan hat, bestimmt sich nach dem Inhalt seiner Leistungspflicht, genauer: nach dem Inhalt der von ihm geschuldeten Leistungshandlung. Erforderlich dafür ist, dass *M* die geschuldete Leistungshandlung, die ohne sein weiteres Zutun die Befriedigung des Leistungsanspruchs des Gläubigers *K* herbeizuführen geeignet ist, erbracht hat; auf den Eintritt des geschuldeten Erfolges nach § 433 I kommt es insoweit nicht an, andernfalls fielen ja Konkretisierung und Erfüllung immer zusammen.

Zur Leistungshandlung des Verkäufers einer Gattungssache gehört zum einen die Aussonderung der Sache (Individualisierung). Diese ist hier durch die Beladung des Lieferwagens mit den für *K* bestimmten 20 Maltersäcken Mehl erfolgt. Der weitere Inhalt der Leistungspflicht bestimmt sich nach den Vereinbarungen der Parteien, insbesondere nach dem vereinbarten Leistungsort.

Normalerweise ist die kaufvertragliche Verschaffungspflicht eine Holschuld, bei der der Leistungsort beim Schuldner liegt und sich das "seinerseits Erforderliche" neben der Bereitstellung der Sache und der Mitteilung von der Aussonderung auf das Angebot der Leistung beschränkt. Hier haben indes die Parteien modifizierend vereinbart, dass *M* das Mehl an *K* liefern werde. Damit kann eine Schickschuld oder aber eine Bringschuld vereinbart worden sein. Bei Annahme einer Schickschuld, bei der der Leistungsort beim Schuldner *M* verblieben wäre, wäre eine Konkretisierung bereits zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem *M* den Lieferwagen mit den Mehlsäcken beladen hatte und auf den Weg zu *K* schicken wollte. Bei einer Bringschuld dagegen hätte sich der Leistungsort zum Gläubiger *K* verlagert, bei dem Schuldner *M* die Leistung hätte anbieten müssen. Bei einer Bringschuld hätte *M* mithin das seinerseits Erforderliche noch nicht getan.

Zwar lässt sich den Vorschriften des § 269 I, III entnehmen, dass in Zweifelsfällen der Auslegung keine Bringschuld mit ihren weitergehenden Konsequenzen als vereinbart angesehen werden soll. Doch liegt hier bei der Auslegung der Abmachung mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 157, 242) kaum ein Zweifelsfall vor. Vielmehr wird man einen Anlieferungskauf annehmen müssen, bei dem Verkäufer *M* den Transport zum Abnehmer *K* als Nebenleistungspflicht (Anlieferung an die Bäckerei) übernommen hat. Angesichts der Bringschuld-Vereinbarung ist noch keine Konkretisierung der Gattungsschuld nach § 243 II eingetreten, so dass ein Freiwerden des *M* von seiner Leistungspflicht wegen eines Unterganges einer schon zur Stückschuld gewordenen Kaufsache nach § 275 I ausscheidet.

c) Gattungsschuld

Bei einer Gattungsschuld kann aber der Schuldner schon *vor* der Konkretisierung von seiner Leistungspflicht nach § 275 I frei werden, wenn der bereits aus der Gattung ausgesonderte Leistungsgegenstand ohne sein Verschulden zu einem Zeitpunkt untergegangen ist, in welchem der Gläubiger in Annahmeverzug war. Auf die sonstigen Elemente der Konkretisierung kommt es dann nicht mehr an. Dies ist die Aussage der Vorschrift des § 300 II, die die Anwendbarkeit des § 275 I, trotz noch ausstehender Teilakte der Konkretisierung i. S. des § 243 II, auf den Zeitpunkt des Übergangs der Leistungsgefahr wegen Annahmeverzuges vorverlegt. Voraussetzung dafür ist, dass *K* vor dem Verbrennen der Maltersäcke in Annahmeverzug nach §§ 293 ff. geraten war. *K* müsste die ihm angebotene Leistung nicht angenommen haben.

aa) Für ein tatsächliches Angebot des *M* nach § 294 fehlt es an der Anlieferung der Mehlsäcke bei *K*. Da von einer Bringschuld auszugehen ist, hätte *M* die Leistung "so wie sie zu bewirken

ist", also auch am richtigen Ort anbieten müssen. Wohl aber liegt in dem Telefongespräch vom 5. November ein wörtliches Angebot des *M* nach § 295. Dieses ist ausreichend, nachdem *K* seine Annahmeverweigerung erklärt hat.

bb) Eine verzugsausschließende vorübergehende Annahmeverhinderung nach § 299 kommt nicht in Betracht. Zum einen war der Zeitpunkt der Mehllieferung ausdrücklich für Anfang November festgelegt und damit hinreichend bestimmt. Zum anderen hatte *M* den *K* einige Tage vorher von der bevorstehenden Lieferung in Kenntnis gesetzt. Keinesfalls wurde *K* – wie für § 299 nötig – von dem Angebot des *M* gleichsam überfallen. Den Annahmeverzug des *K* kann es nicht hindern, dass er etwa ohne eigenes Verschulden keinen Lagerplatz für die Säcke zur Verfügung hatte. Der Gläubigerverzug tritt verschuldensunabhängig ein.

d) Zwischenergebnis

Wegen des Übergangs der Leistungsgefahr nach § 300 II ist durch den Brand eine nach § 275 I zu beurteilende Unmöglichkeit der Leistung des *M* eingetreten. Auf ein Vertretenmüssen der Unmöglichkeit kommt es nicht an.

3. Ergebnis zu I

Da *M* von seiner Leistungspflicht nach § 275 I freigeworden ist, hat *K* keinen Anspruch mehr auf die Lieferung von 20 Maltersäcken Mehl nach § 433 I.

II. Ansprüche des *M* gegen *K*

1. Kaufpreiszahlung (§ 433 II)

M behält seinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung trotz der eingetretenen Unmöglichkeit seiner Leistung nach §§ 433 II, 326 II 1 Alt. 2, wenn die Unmöglichkeit während der Zeit des Annahmeverzugs von *K* eintrat und nicht von ihm zu verantworten ist. Ein Annahmeverzug liegt im betreffenden Zeitpunkt vor. Weiterhin ist dem *M* ein Verstoß gegen seine Sorgfaltspflicht anzulasten, weil er es unterlassen hat, den Lieferwagen mit einer Schutzplane abzudecken, § 276 I, II. Freilich hat er hierdurch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nur in einem geringen Umfang verletzt. Während des Annahmeverzugs des Gläubigers einer Gattungssache beschränkt sich das vom Schuldner zu vertretende Verschulden aber nach § 300 I auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Angesichts seiner nur leichten Fahrlässigkeit hat Schuldner *M* die Unmöglichkeit seiner Leistung nicht zu vertreten bzw. zu verantworten, so dass ihm ein Anspruch gegen *K* aus § 433 II trotz des Brandes zusteht.

2. Schadensersatz (§§ 250 I, III, 281 I 1)

Ein Schadensersatzanspruch des *M* gegen *K* aus §§ 280 I, III, 281 I 1 kommt wegen unterlassener Abnahme in Betracht. Nach § 433 II Alt. 2 ist die Abnahme eine schadensersatzbewehrte Hauptpflicht, die nicht nur Verzugsfolgen zeitigt. Diese Pflicht hat *K* schuldhaft verletzt, denn er hätte für die angekündigte Lieferung Vorsorge treffen müssen. Auf ein Mitverschulden des *M* kann sich *K* wegen § 300 I nicht berufen. Einen daraus etwaig auf Seiten des *M* entstandenen Schaden kann dieser damit ersetzt verlangen, sofern dieser über das bloße Verkaufsinteresse hinausgeht; diesbezüglich verbleibt ihm schließlich sein Kaufpreisanspruch.

III. Anspruch des *M* gegen *B* aus § 823 I

1. Haftungsbegründender Tatbestand

Im Wegwerfen der Zigarre, das zur Vernichtung der Mehlsäcke führte, ist eine rechtswidrige und schuldhafte Verletzung von *M*s Eigentum - die Ladung gehörte noch ihm - durch *B* zu sehen.

2. Schaden

Die Frage ist jedoch, ob *M* überhaupt einen Schaden durch die unerlaubte Handlung des *B* erlitten hat. Daran fehlt es, wenn man berücksichtigt, dass *M* den Kaufpreis von *K* unbeschadet der eingetretenen Unmöglichkeit verlangen kann. Einen Schaden hat letztlich *K*, auf den das Risiko eines Schadens an der Sache mit Gefahrübergang nach § 300 II übergegangen war. *K* jedoch hat weder gegen *B* noch gegen *M* einen Anspruch aus unerlaubter Handlung, denn *K* war mangels Eigentumsübergangs noch nicht Inhaber des verletzten Rechtsguts. In einem derartigen Fall des Auseinanderfallens von Rechtsposition und Risiko infolge einer schuldrechtlichen Gefahrrentlastung nach § 326 II 1 Alt. 2 darf *B* nicht von der Haftung frei werden. Seine Rechtsgutverletzung darf nicht wegen der nur das Innenverhältnis zwischen *M* und *K* regelnden Gefahrtragungsvorschriften ohne Ausgleichspflicht bleiben. Vielmehr muss der Rechtsgutinhhaber den für den Verletzer zufällig in der Person des Dritten entstandenen Schaden liquidieren können. Es liegt eine typische Konstellation der Drittschadensliquidation der Fallgruppe "obligatorische Gefahrrentlastung" vor. Nach dem Grundsatz der Drittschadensliquidation "wandert" im Verhältnis zwischen *M* und *B* der Schaden des *K* zum Anspruch des *M*.

3. Ergebnis zu III

M kann somit von *B* Schadensersatz wegen der Zerstörung der Maltersäcke verlangen.

IV. Sekundäre Ansprüche des *K* gegen *M*

1. Schadensersatz (§§ 280 I, III, 281 I 1)

Ein Schadensersatzanspruch des *K* gegen *M* nach §§ 280 I, III, 281 I 1 scheitert daran, dass *M* wegen § 300 I die Unmöglichkeit der Leistung nicht zu vertreten hat.

2. Herausgabe (§ 285 I)

Wohl aber könnte dem *K* der verschuldensunabhängige Anspruch auf Herausgabe des stellvertretenden *commodums* aus § 285 I zustehen, der sich hier auf Abtretung des Schadensersatzanspruchs richtete, den *M* gegen *B* nach § 823 I in Verbindung mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation besitzt. Zweifel daran könnten sich lediglich aus dem engen Wortlaut des § 285 I ergeben, der von dem "geschuldeten Gegenstand" spricht und damit noch nicht konkretisierte Gattungsschulden im Allgemeinen nicht umfasst. Von seiner Funktion des Ausgleichs ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen her muss die Vorschrift des § 285 I aber auch auf den Fall anwendbar sein, dass - wie hier - der Übergang der Leistungsgefahr aufgrund des Annahmeverzugs nach § 300 II schon vor der vollständigen Konkretisierung einer Gattungs- zur Stückschuld stattfindet. *K* kann somit von *M* Abtretung des Anspruchs aus § 823 I gegen *B* verlangen.

V. Gesamtergebnis

Im Ergebnis hat *K* keinen Anspruch mehr auf Lieferung von 20 Maltersäcken Mehl gegen *M*, muss aber den Kaufpreis von 1.000 Euro bezahlen. Er kann jedoch von *M* die Abtretung des Schadensersatzanspruches verlangen, den *M* gegen *B* hat.

Vgl. dazu Michael Martinek / Sebastian Omlor, Grundlagenfälle zum BGB für Anfänger 2. Aufl. 2011 (Fall 15).